

FAQ – Veröffentlichung 30.08.2023 Transformation der Industrie (TDI) Ausschreibung Mai 2023

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht:

- 1.) *Können Projekte, die im Förderprogramm „Transformation der Wirtschaft“ nicht gefördert werden konnten (z.B. kein Förderbudget mehr vorhanden, formale Ausscheidung etc.), bei der „Transformation der Industrie“ einreichen?*

Lt. Leitfäden, Kapitel 3.4, -können lediglich Maßnahmen nicht gefördert werden, wenn ein aufrechter Fördervertrag aus dem Programm „Transformation der Wirtschaft“ vorliegt.

Demnach ist eine Einreichung bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. Leitfäden in der TDI möglich.

- 2.) *Wenn ein Projekt im Förderprogramm „Transformation der Wirtschaft“ nicht gefördert werden konnte, kann das Antragsdatum aus dem Förderprogramm „Transformation der Wirtschaft“ übernommen werden, wenn Projektteile bereits bestellt wurden?*

Lt. Leitfäden, Kapitel 2.4, -Die Einreichung (...) muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle erfolgen.

Die vorgegebenen Termine und Einreichprozesse sind jeweils für die zugehörige Ausschreibung von den Förderwerer:innen neu zu erfüllen, d.h. eine Anerkennung von einem Antragsdatum aus einer vorherigen Ausschreibung ist nicht möglich.

- 3.) *Ist eine Streckung der Frist zur Inbetriebnahme und des Nachweises der THG-Einsparung für das erste Betriebsjahr aufgrund der notwendigen Hochlaufphasen möglich?*

Lt. Leitfäden, Kapitel 3.6, -hat eine Fertigstellungsanzeige bis spätestens 31.01.2028 zu erfolgen.

Eine Fristerstreckung ist nicht möglich. Werden die Hochlaufphasen später als der 31.01.2029 abgeschlossen, sind diese entsprechend zu beschreiben und müssen in der THG-Berechnung (Excel- Vorlage) dargestellt respektive berücksichtigt werden.

- 4.) *Dürfen CO₂-Footprintfaktoren aus der GaBI-Datenbank auch rückwirkend für die Berechnung der Referenz wie in Punkt 2.3.1 beschrieben herangezogen werden?*

Lt. Leitfäden, Kapitel 2.3.1, -hat die Darstellung der THG-Einsparung über historische Betriebsdaten der letzten zehn Kalenderjahre zu erfolgen. Die Berechnung der THG-Einsparung ist laut bereitgestellten Tools (gem. Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation des EU-Innovationsfonds) darzustellen.

5.) *Gelten für die Anforderung 1a. gemäß Leitfaden, „Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter dem EU-ETS-Benchmark liegen“, die selben Kriterien wie im Förderprogramm „Transformation der Wirtschaft“ oder müssen bei TDI wirklich beide Benchmarkwerte (tCO₂e/t und Zertifikate/t) unterschritten werden?*

In der *Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission* sind im Anhang die Benchmarks angegeben.

Es müssen die angestrebten Emissionen sowohl unter dem Wert

- „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO₂-Äquivalent/t bzw. t CO₂-Äquivalent/TJ)“

und gleichzeitig unter dem Wert

- „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“ liegen.

Sollten angestrebte Emissionen ausschließlich unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“ liegen, sind Antragssteller:innen verpflichtet, eine detaillierte Erklärung bereitzustellen, die begründet, warum angestrebte Emissionen wesentlich unter der EU-Benchmark nicht erreicht werden konnten.

Liegen angestrebte Emissionen des ETS-Projekts nicht unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“, entspricht das ETS-Projekt nicht den Anforderungen der Förderung.

6.) *Ist die Rückzahlung der Förderung unter dem Kriterium bezüglich der 25 % Grenze auch proportional möglich?*

Lt. Leitfäden, Kapitel 2.7, -Bei einer Unterschreitung der angegebenen THG-Einsparung in einem Zeitraum von 12 Monaten, um mehr als 25 %, wird die Förderung nicht ausbezahlt beziehungsweise rückgefordert. Die Mindestkriterien 1a beziehungsweise 1b der Ausschreibung (siehe Tabelle 2) sind jedenfalls zu erfüllen.

Eine proportionale Auszahlung zu der tatsächlich erreichten THG-Einsparung ist nicht möglich.

7.) *Ist eine Teilauszahlung einer etwaig gewährten Förderung möglich bzw. vorgesehen?*

Lt. Leitfäden, Kapitel 3.4, -Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben. Bei größeren Vorhaben oder langen Projektlaufzeiten, kann ein Zahlungsplan mit der KPC aufbauend auf den übermittelten Meilensteinen zur Projektumsetzung vereinbart werden.

Eine Möglichkeit für Teilzahlungen und deren zugehörigen Meilensteine werden im Fördervertrag geregelt.

8.) *Kann man auch um die Förderung ansuchen, wenn man bereits ausschließlich „grünen“ Strom bezieht?*

Wenn sich durch die Maßnahme eine THG-Einsparung ergibt und die entsprechenden Rahmenbedingung Lt. Leitfäden erfüllt bzw. eingehalten werden, ist eine Teilnahme nicht ausgeschlossen.

- 9.) *Nach dem Leitfaden, Kapitel 2.3.1 ist die Berechnung der Referenz zur THG-Einsparung über historische Betriebsdaten der letzten 10 Jahre durchzuführen. Es besteht allerdings ein Widerspruch zur ETS-Richtlinie „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ in dem das Referenzszenario definiert ist, als jene wahrscheinliche Fahrweise, die erfolgen würde, wenn das Projekt (die Maßnahme) nicht umgesetzt wird.*

Wir gehen nun davon aus, dass zur Berechnung der CO₂-Emission der Referenz die Förderrichtlinie (Leitfaden) gilt, also die historischen Betriebsdaten heranzuziehen sind. Ist dies richtig?

Ja, es sind die historischen Betriebsdaten als Referenz heranzuziehen.

- 10.) *Gibt es eine Möglichkeit die Definition von Schrott als „rigid“ oder „non rigid“ Input in begründeten Fällen, abweichend von der ETS-Richtlinie, auszulegen bzw. diese Regelung überhaupt auszuschließen? Bis zum Nachweis der CO₂-Einsparung für die „Transformation der Industrie“ wird Schrott aus unserer Sicht kein Engpass sein, wodurch das Regulativ zum EU-Methodendokument eine drastische Einschränkung für die Nutzung von Schrott wäre. Eine Langfriststrategie zur Schrottbeschaffung könnte hier ein gangbarer Weg sein, um der Industrie den Weg in diese Richtung zu öffnen.*

Lt. Leitfäden, Kapitel 2.3.1, -hat die Darstellung der THG-Einsparung über historische Betriebsdaten der letzten zehn Kalenderjahre zu erfolgen. Die Berechnung der THG-Einsparung ist laut bereitgestellten Tools (gem. Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation des EU-Innovationsfonds) darzustellen.

Eine Abweichung zu den sich daraus ergebenden Vorgaben ist nicht möglich. Es ist zu beachten, dass nach Umsetzung der Maßnahme ein unabhängiges Gutachten zur THG-Einsparung auf Basis der Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation des EU-Innovationsfonds vorgelegt werden muss.

- 11.) *Wie werden die THG-Einsparungen von Pilot-/Demo-Anlagen dargestellt, die nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren betrieben werden?*

Auch Demo-/Pilot-Anlagen müssen die THG-Reduktion über einen Zeitraum von 10 Jahren nachweisen. Ist ein Betrieb der Anlage über einen kürzeren Zeitraum vorgesehen, wird für die Jahre in denen die Anlage nicht in Betrieb ist, die THG-Reduktion auf den Wert Null gesetzt.

Lt. Leitfäden, Kapitel 2.7 - Die systematische Erfolgskontrolle im Rahmen eines Monitoringsystems untersucht, ob die mit der Projektförderung beabsichtigten Ziele voraussichtlich erreicht werden bzw. erreicht worden sind. Die prognostizierte THG-Einsparung ist bei Pilot- und Demonstrationsanlagen die kürzer als 10 Jahre aber mind. 3 Jahre in Betrieb sind über diesen Zeitraum nachzuweisen (produktionsabhängig).

- 12.) *Berechnung des qualitativen Kriteriums „Energieeffizienzgewinn“. Wie ist hier vorzugehen, gibt es eine Vorgabe?*

Die qualitativen Kriterien werden von Fachexpert:innen beurteilt. Demnach ist hier eine aufschlussreiche und aussagekräftige Darstellung sowie Beschreibung der Effekte, die auch für Dritte nachvollziehbar ist, zielführend. Eine Vorgabe gibt es diesbezüglich nicht.

13.) Transformationsplan: In welches Dokument in der Antragstellung muss dieser aufgenommen/eingebettet werden, um einen Formalfehler zu vermeiden? Oder ist dieser als eigenes Dokument abzugeben?

Lt. Leitfäden, Kapitel 2.4.1, -Dokument4: Darstellung sowie Bestätigung durch den:die Förderwerber:in, dass die Anforderungen und Mindestkriterien lt. Tabelle 2 erfüllt sind.

Nach Tabelle 2, Punkt 5., -Vorhandensein eines Transformationsplans am Standort (Details siehe Kapitel 2.6) der bestehenden Anlage.

Der Transformationsplan ist im Dokument4 -Projektunterlagen- als eigener Punkt darzustellen.

14.) Bitte teilen Sie uns mit, ob Energieversorgungsunternehmen in der TDI (für Pilot- und Demonstrationsanlagen) antragsberechtigt sind.

Lt. Leitfäden, Kapitel 2.1, - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen gemäß UFG Anhang I deren Betriebsstandort oder Anlage, sich in Österreich befindet.

Bezüglich Forschungstätigkeiten sind weitere Informationen auf der Seite der FFG unter folgendem Link zu finden:

[FTI-Initiative für die Transformation der Industrie | FFG](#)

15.) Wir betreiben eine EU-ETS-Anlage, jedoch sind für unsere Produkte keine EU-ETS-Benchmarks angeführt.

Stehen keine Produkt-Benchmarks zur Verfügung findet das Fall-back-Konzept Anwendung. Dabei wird nicht auf bestimmte Produkte abgestellt, sondern auf den Wärme- oder Brennstoffverbrauch.

Es sind die in der Tabelle 3 (Wärme- und Brennstoff-Benchmarks) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 angeführten Werte heranzuziehen.

Um sich für die Ausschreibung zu qualifizieren, stehen neben der Variante die EU-ETS-Benchmark-Werte zu unterschreiten, auch weitere Möglichkeiten zur Verfügung. Siehe dazu Leitfaden Tabelle 2; THG-Einsparung erreicht mind. 60 % oder eine absolute Emissionsreduktion.

16.) Gibt es hinsichtlich einer Förderung Kombinationsmöglichkeiten mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)?

Lt. Leitfaden 2.2, - Nicht gefördert werden Maßnahmen -die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gefördert werden können.

Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der Investition nicht durch das Programm „Transformation der Industrie“ gefördert werden.

Folgend eine Aufstellung der möglichen Förderungen durch das EAG:

❖ Im EAG verankerte Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** bis 1 MW und **Stromspeichern**
Bemerkungen:
 - Förderung Stromspeicher nur in Kombination mit PV möglich - bereits ein Panel ausreichend.
 - Förderbegrenzung: Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW_{peak} installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- die Neuerrichtung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW
Bemerkungen:
 - Wasserkraft 2 bis 25 MW zeitlich bis max. Ende 2023 beschränkte Förderschiene oder bis die Mittel ausgeschöpft sind.
 - Förderung ökologische Maßnahmen (Fischaufstieg) im Zuge von Revitalisierungen bzw. "Neuerrichtungen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerks" über UFG berücksichtigt, bei Neuerrichtungen (ohne Verwendung bestehendes Querbauwerk) über EAG.
 - Förderung von Pumpspeicherkraftwerken ist nicht vorgesehen.
- die Neuerrichtung von **Windkraftanlagen** bis 1 MW
- die Neuerrichtung von **Biomasseanlagen** bis 50 kW
Bemerkung:
 - Zusätzliche Fördervoraussetzungen nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff

Informationen zu diesen Förderschwerpunkten finden Sie auf der Homepage der *Abwicklungsstelle für Ökostrom AG* (www.oem-ag.at/de/home).

❖ Im EAG verankerte Marktprämien-Verordnung Strom

Die Verordnung regelt die Höhe der anzulegenden Werte bzw. Höchstpreise für Gebote (sowie die diesbezüglich relevanten Korrekturfaktoren/Abschlagswerte), Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Gewährung von Marktprämien für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** ab 10 kW_{peak}
- die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 25 MW“
- die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen
- die Neuerrichtung und Repowering von **Biomasseanlagen** bis 5 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 5 MW“
- die Neuerrichtung von **Biogasanlagen** mit vor-Ort-Verstromung bis 0,25 MW (mehr als 10 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt)
- Nachfolgeprämien für **Biomasse- und Biogasanlagen**
- **Wechselmöglichkeit** für geförderte Anlagen nach dem **ÖSG 2012**

❖ Im EAG verankerte Fördermöglichkeit für Erneuerbares Gas

- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung von Biogasanlagen

- Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

17.) In Bezug zu Frage FAQ 16.) - Gibt es eine nähere Definition zur Abgrenzung zum EAG bezüglich Netzeinspeisung?

Bezüglich der Netzeinspeisung und einer Fördermöglichkeit in der TDI gelten folgende Punkte:

- PV-Anlagen zur Stromproduktion, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind unabhängig von deren Leistung, im EAG abgedeckt. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- PV-Anlagen ab 10 kW_{peak}, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Batteriespeicher ab 50 kWh sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG mit abgedeckt, indem die „ersten 5 MW“ gefördert werden können. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen ab 50 kW, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

- lt. Leitfaden 2.3.1, - Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. ... Bei einem Einsatz von Biomasse als erneuerbare Energiequelle ist sicherzustellen, dass die verwendete Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen der *Richtlinie über Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen* erfüllt.
- lt. Leitfaden 2.2, - Eine Inanspruchnahme einer Tarifförderung für den erzeugten Strom für die Vertragslaufzeit von 10 Jahren ist nicht zulässig.
- lt. Leitfaden 3.4, -. Die Inanspruchnahme von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für dieselben Investitionskosten ist nicht zulässig.

18.) In Bezug zu Frage FAQ 16.) und 17.) Abgrenzung EAG: Bitte um Konkretisierung dahingehend, ob dies bedeutet, dass der wärmerelevante Investitionsanteil von KWK's, der nicht von einer Marktprämie im EAG umfasst ist, damit im Rahmen der TDI förderbar ist.

Wenn Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit der Stromproduktion stehen, wie beispielsweise zu einer Effizienzsteigerung der Stromproduktion führen, und Anlagenteile respektive Kosten feststellbar sind, die ausschließlich mit der Wärmeproduktion (zur Abgabe aus dem System KWK) in Zusammenhang stehen, sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

19.) In Bezug zu Frage FAQ 16.) und Leitfaden zu den nicht geförderten Maßnahmen „die im EAG gefördert werden können“. Frage: Wenn eine Maßnahme derzeit nicht bei der OeMAG gefördert wird (z.B. Wasserstoffproduktion), kann die Maßnahme dann eingereicht werden?

In der Antwort zur Frage FAQ 16.) ist beschrieben, „Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der Investition nicht durch das Programm „Transformation der Industrie“ gefördert werden.“ Dies bedeutet nicht, dass bereits ein zugehöriges Förderprogramm gestartet sein muss. Die Möglichkeit einer Förderung lt. Gesetz (EAG) ist ausschlaggebend.

Daher können Elektrolyseure nicht gefördert werden.

20.) Ist es möglich bei der TDI als Konsortium einzureichen? Beispiel: Bestandsanlage wird von Partner A betrieben, neue Anlage (die die CO₂ Reduktion bringt) und deren Einbindung in den Bestand wird im Konsortium von Partner A und neuem Partner B errichtet. Können A und B als Konsortium einreichen?

Das Unternehmen A ist gemäß UFG Anhang I antragsberechtigt und erfüllt die Mindestkriterien. Das Unternehmen A ist für die Umsetzung des Projektes und den angegebenen Umwelteffekt verantwortlich und wird daher im Anlassfall Vertragspartner:in der KPC. Das Unternehmen A muss die getätigten Zahlungen der Projektkosten nachweisen und erhält die Förderung. Unternehmen B kann am Antrag mitarbeiten, das Engineering übernehmen, Komponenten für das Projekt liefern, ... etc. -steht jedoch in keinem Vertragsverhältnis mit der KPC.

Es ist durch das Unternehmen A sicherzustellen, dass der angegebene Umwelteffekt der eingereichten Maßnahme über die Vertragslaufzeit von 10 Jahren eingehalten wird.

21.) Lt. Leitfaden: Nicht gefördert werden Maßnahmen, die an Anlagen umgesetzt werden sollen, die noch nicht in Betrieb sind. Wie ist dies zu verstehen?

Anlagen, die nicht in Betrieb sind, weisen keine historischen Betriebsdaten auf und erfüllen daher die Mindestkriterien nicht.

Die Anlage mit historischen Daten kann auch abgebaut werden (außer Betrieb genommen werden) und an dessen Stelle wird die neue Anlage, mit gleichbleibendem Kapazitätsausmaß, mit Umwelteffekt eingesetzt. In diesem Falle kann die Maßnahme gefördert werden. Eine Kapazitätserweiterung kann nicht gefördert werden.

22.) Lt. Leitfaden: Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht im Eigentum der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers sind. Wie ist dies in Bezug auf Contracting zu verstehen?

Contracting:

Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des antragsberechtigten Unternehmens sein bzw. spätestens mit der letzten Rate in ihr Eigentum übergehen (Nachweis: Vorlage Contracting-Vertrag).

Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

23.) Müssen zum Zeitpunkt der Einreichung Angebote abgegeben werden?

Es sind keine Angebote zu übermitteln. Bezüglich der zu übermittelnden Unterlagen halte Sie sich bitte an den Leitfaden, Kapitel 2.4.

24.) Sind Planungs- oder Vorbereitungskosten, die mit der Umsetzung der Maßnahme im Zusammenhang stehen, förderfähig?

Lt. Leitfaden 3.4, - Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Firmeninterne Kosten für Planung oder Vorbereitung können nicht verrechnet werden.

25.) Wird eine Aktivierung der Anlagengüter in der Anlagenbuchhaltung geprüft?

Im Zuge der Endabrechnung ist kein Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz der Förderungsnehmer:in vorzulegen. Es ist jedoch durch die Förderungsnehmer:in sicherzustellen, dass der angegebene Umwelteffekt der eingereichten Maßnahme über die Vertragslaufzeit von 10 Jahren eingehalten wird. Dies kann stichprobenartig von der Abwicklungsstelle geprüft werden.

26.) Kann ein Umstieg von fossilem Brennstoff auf einen anderen (weniger CO₂-emittierenden) fossilen Brennstoff gefördert werden?

§23 Ziffer 4 des Umweltförderungsgesetzes beschreibt die gesetzliche Ausrichtung des Förderprogramms wie folgt: „Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.“ Ein Umstieg von einem fossilen Brennstoff auf einen anderen fossilen Brennstoff steht diesem Ziel entgegen und wird daher nicht gefördert.

27.) Kann ein Projekt gefördert werden, auch wenn es zu keiner Verringerung der bestehenden Emissionen führt, sondern „nur“ zur Vermeidung neuer Emissionen durch eine zusätzliche Anlage?

Lt. Leitfaden 2.2,- nicht geförderte werden Maßnahmen, die zu einer Kapazitätserweiterung der Anlage führen.

Als Referenz sind die historischen Daten der Anlage zu verwenden, an denen die Maßnahme umgesetzt wird. Wenn eine zusätzliche Anlage installiert wird, weist diese keine historischen Daten auf und kann daher nicht gefördert werden. (Vgl. auch Frage FAQ 21.)

28.) *Ist es ausreichend die Investitionskosten lt. Beschreibung im Leitfaden zu „Dokument 1 – technische Beschreibung“ als Gesamtkosten anzugeben, oder ist eine detaillierte Kostenaufstellung der Einzelkomponenten notwendig?*

Es ist ausreichend die Gesamtkosten darzustellen.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine max. Förderintensität von 80 % bei der Abrechnung des Projektes überprüft wird.

Die Förderintensität ermittelt sich aus der Angabe der beantragten „benötigten Förderung“ (siehe Kapitel 2.4.2) und darf im Programm Transformation der Industrie 80 % der beihilfenfähigen Investitionskosten nicht übersteigen. Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt der eingereichten Maßnahme (Ergänzung 02.08.2023) stehen.

29.) *Müssen die Messinstrumente für die Aufzeichnungen der „laufenden Betriebsdaten“ und die „historischen Betriebsdaten“ geeicht sein?*

Lt. Leitfaden 3.6,- die THG-Einsparungen sind mit einem unabhängigen Gutachten einer befähigten Stelle über 12 Monate nachzuweisen.

Wir empfehlen eine Abstimmung mit einer unabhängigen und befähigten Stelle, um das entsprechende Monitoring-Konzept zum Nachweis der THG-Einsparung zu präzisieren und die Verwendbarkeit der historischen Daten zu überprüfen.

30.) *Was ist unter Depotzahlung zu verstehen vgl. Frage FAQ 22.)?*

Unter Depotzahlungen sind sämtliche im Rahmen des Contracting-Vertrags getätigten Zahlungen, die über die vereinbarte Contracting-Rate hinausgehen, abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen, zu verstehen. („Sondertilgung“)

31.) *Bis zu welchem Datum können anfallende Projektkosten prinzipiell als förderfähig anerkannt werden?*

Lt. Leitfaden 1.- Die vollständige Endabrechnung ist bis spätestens 31.01.2029 zu übermitteln.

Es ist von der zeitlichen Abfolge zu beachten, dass die Endabrechnung entsprechend Leitfaden 2.8. erfolgt. -Die vollständig erfolgten Zahlungen der im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen, welche im Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, sind jedenfalls von einer Steuerberatung oder von einer Wirtschaftsprüfung durch Unterschrift am Endabrechnungsformular zu bestätigen.

32.) *Können Baukostenzuschüsse gefördert werden?*

Baukostenzuschüsse sind nicht förderfähig.

33.) *In welcher Höhe können Depotzahlungen als förderfähig anerkannt werden?*

Eine Depotzahlung an sich ist nicht förderfähig.

Die zugrundeliegende Leistung einer Depotzahlung kann förderfähig sein und in vollem Umfang anerkannt werden.

Bezüglich der Auszahlung der Förderung vgl. Frage FAQ 22.)

34.) Kann man sich als Antragsgemeinschaft (Unternehmen am gleichen Betriebsstandort) zusammenschließen (um die Mindestanforderung der 15.000 t CO₂ zu erreichen) zu einem gemeinsamen Förderantrag, wenn jeder Antragspartner Transformationskosten und CO₂ Einsparung nachweisen kann?

Eine Antragsstellung als Unternehmensgemeinschaft ist für diese Ausschreibung nicht vorgesehen.

35.) Wann wird der nächste Call sein? Wird es Betriebskostenförderung geben? Wird es für bereits geförderte Projekte der TDI auch eine Betriebskostenförderung geben? Können bereits eingereichte jedoch nicht geförderte Projekte in den folgenden Calls wieder einreichen?

Update 02.08.2023: Eine weitere Ausschreibung zur Unterstützung von Investitionskosten im Rahmen der Transformation der Industrie anlehnend an die Ausschreibung Mai 2023 ist für 2024 vorgesehen. Ein genauer Start der nächsten Ausschreibung steht noch nicht fest. Eine Ankündigung wird auf den bekannten Kanälen erfolgen. Eine Wiedereinreichung von Projekten, die im Rahmen dieser Ausschreibung (Mai 2023) nicht gefördert werden ist möglich. Die Rahmenbedingungen der neuen Ausschreibung werden im zugehörigen Leitfaden definiert und sind zu beachten, Anpassungen der bestehen Einreichunterlagen sind ggf. nötig.

Die Arbeiten zur Ausgestaltung eines Instruments für eine Betriebskostenförderung im Rahmen der TDI laufen, es hat dazu bis 6. Juli 2023 eine Interessensbekundung stattgefunden (siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/industrie.html). Förderrichtlinien sowie detaillierte Förderkriterien dazu sind unter Berücksichtigung der Interessensbekundung in Erarbeitung.

36.) Wie ist der Begriff „Anlage“ in Bezug auf ETS-Anlage (eine Maschinen-Anlage oder ein Unternehmen im ETS) zu verstehen?

Wenn Maßnahmen an einer EU-ETS-Anlage durchgeführt werden, sind die entsprechenden EU-ETS-Projekt Kriterien (siehe Leitfaden Tabelle 2, Punkt 1a.) anzuwenden.

Wenn ein EU-ETS-Unternehmen eine Anlage betreibt, die nicht dem EU-ETS zugeteilt ist und an dieser Maßnahmen umsetzt, sind die Kriterien für Non-ETS-Projekte (siehe Leitfaden Tabelle 2, Punkt 1b.) anzuwenden.

37.) Können in dieser Ausschreibung auch Betriebskosten eingereicht und gefördert werden?

Eine Betriebsausgabenförderung (OPEX-Förderung) ist nicht Teil dieser Ausschreibung. Anerkannt können ausschließlich Investitionskosten (CAPEX) werden.

38.) Die Anlage eines Unternehmens besteht aus mehreren Öfen, wobei nur ein Ofen auf CO₂-neutrale Energieträger umgerüstet werden soll. Die Gesamtanlage emittiert mehr als 15.000 t CO₂ / Jahr, ein einzelner Ofen jedoch weniger. Kann der Umbau eines Ofens trotzdem über TDI-KPC gefördert werden?

Lt. Leitfaden Tabelle 3.- Die bestehenden Anlagen am Standort der eingereichten Maßnahme emittieren mindestens 15.000 t_CO₂_Äqu. / Jahr.

Dieses Kriterium ist für das in der Frage dargestellte Beispiel erfüllt.

39.) Dürfen Antragsdokumente auch in englischer Sprache formuliert sein?

Die Antragssprache ist deutsch. Es können jedoch auch Dokumente in englischer Sprache eingereicht werden. Dokumente in anderen Sprachen können nicht akzeptiert werden.

40.) In Projektart 1a. für EU-ETS Projekte wird eine THG-Einsparung von mindestens 60 % für den geförderten Anlagenteil vorgeschrieben. Bei einer teilweisen Umstellung der Prozesswärmeversorgung, durch beispielsweise Implementierung einer Power-to-Heat Anlage, kann für diese Prozesswärmeversorgung eine THG-Einsparung von > 60 % erreicht werden (jedoch nicht für die gesamten THG-Emissionen am Standort). Wäre eine Maßnahme in diesem Sinne aufgrund der Anforderungen und Mindestkriterien des Leitfadens förderfähig?

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass eine THG-Einsparung von mindestens 60 % im Vergleich zur Ausgangssituation erreicht werden muss, ist die beschriebene Maßnahme antragsberechtigt.

41.) Eine Anlage mit noch langer Restnutzungsdauer wird durch eine Neuanlage gleicher Kapazität, die bereits dekarbonisiert ist, ersetzt. Würde bei der Neuanlage die Gesamtinvestition oder nur die für CO₂ verantwortliche Anlagenkomponente gefördert werden?

Möglich wäre die Gesamtinvestition als Basis der Förderung heranzuziehen. Die bestehende Anlage ist außer Betrieb zu nehmen, damit eine THG-Einsparung gegenüber der Ausgangssituation erfolgt.

42.) -zu Frage FAQ 41.) Nach Umsetzung einer Maßnahme (Neuanlage) wird die bestehende Anlage umgerüstet. Ist damit die Förderung für die Neuanlage gefährdet und ist die Umrüstung förderbar?

Siehe FAQ Frage 27.) Lt. Leitfaden 2.2,- nicht geförderte werden Maßnahmen, die zu einer Kapazitätserweiterung der Anlage führen.

Wenn die bestehende Anlage wieder in Betrieb genommen wird, führt dies zu einer Kapazitätserweiterung. Für eine Förderung ergibt sich daraus; -das entweder nur die Neuanlage betrieben und gefördert und die bestehende Anlage außer Betrieb genommen wird, oder es wird nur die Umrüstung der bestehenden Anlage gefördert.

43.) Historische Daten: Wenn eine Anlage nach einem Umbau erst vor kurzem in Betrieb gegangen ist, sind dann die vollständigen 10 Jahre heranzuziehen (also auch die Daten vor dem Umbau relevant) oder nur jene, die den Zustand nach Umbau widerspiegeln bzw. auch den sich daraus ergebenden zukünftigen Betrieb -ohne Umsetzung der TDW-Maßnahme- beschreiben?

Lt. Leitfaden 2.3.1, - Bei Anlagen mit Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als 10 Jahre, z.B. bei Anlagen, die innerhalb der letzten 10 Jahre umgebaut wurden und sich daher das Wesen der Anlage verändert hat (z.B. Kapazitätsänderung, Wechsel des Primärenergieträgers), werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

Nachdem die Anlage umgebaut wurde, hat sich das Wesen der Anlage verändert (z.B. Kapazitätsänderung, Umstieg von Kohle auf Gas oder Biomasse etc.). Es ist in der Beschreibung darzustellen, warum die Betriebsdaten vor dem Umbau für die Beurteilung der Maßnahme nicht herangezogen werden können. Die Betriebsdaten nach dem Umbau sowie die Betriebsdaten nach Umsetzung der Maßnahme (erzielte THG-Einsparung) müssen als Nachweis messtechnisch erfasst sein (Monitoringkonzept) und vor Auszahlung in einem Gutachten dargestellt respektive bestätigt werden.

44.) *Standortzusammenlegung: Es wird an mehreren Standorten produziert. Im geplanten Projekt ist die Zusammenlegung/Verlagerung von zwei Standorten (A+B) auf einen (A) vorgesehen. Konkret bestehen derzeit an beiden Standorten (A+B) gasbetriebene Anlage, welche abgebaut und durch eine neue Anlage mit Ökostrom am Standort A ersetzt werden sollen. Die neue strombetriebene Anlage am Standort A erreicht die Kapazitäten der ersetzten Anlagen von A+B.*

- Ist die oben dargestellte Zusammenlegung von Anlagen zweier Standorte auf einen Standort antragsberechtigt?

Eine Standortverlagerung ist wie unter Frage 44 dargestellt antragsberechtigt, wenn es dabei zu keiner Kapazitätserweiterung kommt.

- Ist es zulässig die historischen Betriebsanlagenwerte der Standorte A+B zu summieren und mit dem Szenario nach Projektumsetzung am Standort A zu vergleichen?

Die historischen Betriebsdaten können summiert werden (als Ausgangssituation ist die getrennte Darstellung der Standorte notwendig) und der Neuanlage gegenübergestellt werden.

Mindestens ein Betriebsstandort muss die Mindestkriterien erfüllen.

45.) *In Bezug zum Leitfaden und den nicht geförderten Maßnahmen steht, „bei denen die erzeugten Produkte aus dem Produktionsprozess die THG-Einsparung durch deren Einsatz generieren.“ Wie ist das zu verstehen?*

Es geht hier um Produkte, die z.B. nach Verkauf an Dritte einen Umwelteffekt erzeugen, wie beispielsweise energiesparende Ventilatoren. Der Umwelteffekt des Produktes wird erst durch dessen Einsatz erzeugt, ist also nicht dem herstellenden Unternehmen zuzuschreiben, sondern dem:der Verbraucher:in / Nutzer:in des Produktes.

Nicht betroffen sind Produkte, wie z.B. verwertbare Reststoffe, die im eigenen Produktionsprozess anfallen und dann Verwendung in der Wärmeerzeugung finden.

46.) *Dürfen wir als Unternehmen auch zwei verschiedene Anträge stellen, die natürlich verschiedene Maßnahmen betreffen?*

Lt. Leitfaden 2.4, - Ein Unternehmen kann mehrere Maßnahmen einreichen, jedoch muss jede Maßnahme die Kriterien der Ausschreibung erfüllen und muss unabhängig von der oder den anderen eingereichten Maßnahmen umsetzbar sein.

47.) *Ist ein gestellter Antrag zu einer Betriebsanlagenänderung bereits ein Ausschlussgrund für die Förderung (Lt. Leitfaden 2.4 Die Einreichung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle erfolgen.)?*

Nein. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Somit ist dies kein Ausschlussgrund.

48.) *Die zur Optimierung vorgesehene ETS-Anlage emittiert deutlich mehr als 15.000 t CO₂/a. Die historischen Prozessemissionen liegen bereits unter dem EU-ETS-Benchmark. Die erwarteten Prozessemissionen werden ebenfalls unter dem EU-ETS-Benchmark liegen, die erwartete THG-Einsparung wird etwa 26% betragen. Ist das Projekt unter diesen Rahmenbedingungen antragsberechtigt?*

Ja. Nur ein Kriterium der 3 genannten in Tabelle 2 muss für EU-ETS-Projekte erfüllt sein. In diesem Fall scheint die Voraussetzung „Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter dem EU-ETS-Benchmark liegen.“ erfüllt zu sein. Eine Antragstellung ist diesbezüglich möglich.

49.) *Sind für Pilot- und Demonstrationsanlagen die tatsächlichen (mit der Demoanlage) erreichten THG-Einsparungen darzustellen, oder jene, die ausgehend von der Demoanlage auf die zu ersetzende Anlage hochskalierten THG-Einsparungen?*

Es sind die mit der Demoanlage tatsächlich erreichten THG-Einsparungen darzustellen.

50.) *Falls es zu einer Rückzahlung kommen sollte, ist diese mit Zinsen zurückzuzahlen?*

Diesbezüglich gelten die [Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland](#).

51.) *Wann wird der Link für den weiteren Upload (vervollständigen des Teilantrags zum Vollantrag) zugeschickt?*

Nach abschließen des Online-Antrags wird eine Bestätigungsmail ausgeschildt. Der weiterführende Link zur Vervollständigung der Unterlagen wird in der KW 34 zugeschickt.

52.) *Derzeit wird eine Anlage mit einer Kapazität von 80 betrieben. Nach Umsetzung der Maßnahme wird eine neue Anlage mit einer Kapazität von 100 betrieben. Wird die Förderung um die Kapazitätserweiterung aliquot gekürzt?*

Lt. Leitfaden 2.2, -sind Maßnahmen, die zu einer Kapazitätserweiterung der Anlage führen nicht förderfähig.

Der rechtliche Rahmen (AGVO – Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission, 23.06.2023) sieht vor: „... darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen.“

53.) *Gelten als Basis der Emissionen (60% Reduktion, bzw. ETS Benchmark Unterschreitung) die gesamten Emissionen also aus dem Prozess und der Energiebereitstellung dafür oder nur erstere?*

Entsprechend der angegebenen Systemgrenzen einer Anlage gelten alle mit der durchgeführten Tätigkeit zusammenhängenden Emissionen als Basis. Also auch solche zur Energiebereitstellung bspw. der Dampfversorgung aus dem Dampfkessel.

54.) *In Bezug zu Frage FAQ 20.) und 22.): Reicht es insoweit aus, dass Unternehmen A als Vertragspartner der KPC Gesamthandehalterin der relevanten Anlage ist und somit die Anlage nicht zu 100% sondern nur mit einer gewissen Quote im Eigentum des Vertragspartners steht?*

Jenes Unternehmen, welches THG-Emissionen an einem Standort emittiert und Eigentümer:in dieser Anlage ist, ist auch antragsberechtigt sowie für den Umwelteffekt verantwortlich.

55.) *Am Standort sind die Anlagen A und B installiert, sowie weitere Produktionsgebäude und Verwaltungsgebäude. Für den Betrieb der beiden Anlagen sowie der Gebäude werden mehr als 15.000 t_CO2_Äqu./Jahr emittiert. Zur Förderung wird jedoch nur eine Optimierung der Anlage A eingereicht (Umstellung Gas auf Öko-Strom). Ist dieses Beispiel antragsberechtigt?*

Lt. Leitfaden Tabelle 2, - Die bestehenden Anlagen am Standort der eingereichten Maßnahme emittieren mindestens 15.000 t_CO2_Äqu. / Jahr.

Alle am Standort bestehenden Anlagen die THG-Emissionen emittieren, können für den Nachweis des Mindestkriteriums (15.000 t_CO2_Äqu. / Jahr) herangezogen werden.

56.) *Bezüglich den im Leitfaden angeführten nicht förderfähigen Maßnahmen: bei denen die erzeugten Produkte aus dem Produktionsprozess die THG-Einsparung durch deren Einsatz generieren. Können Nebenprodukte aus der Produktion (z.B. Alkohol) eingesetzt werden, um die THG-Emissionen des Prozesses zu reduzieren?*

Entsprechend der Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung (Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation) können diese Nebenprodukte eingesetzt werden, um die THG-Emissionen zu reduzieren. Siehe auch FAQ Frage 45.)

57.) *Was ist der Unterschied zwischen dem Teilantrag und dem Vollantrag? Muss ein Teilantrag gemacht werden, oder reicht es auch aus, einen Vollantrag zu stellen?*

Ein Teilantrag muss bis zum 21.08.2023 gestellt werden, der bis zum Ende der Ausschreibung (18.09.2023) zum Vollantrag vervollständigt werden muss. Ein Link zur Vervollständigung wird in der KW34 zugesendet.

Ein Vollantrag muss ab dem 21.08.2023 gestellt werden.

In der Online-Antragsstrecke wird die Art des Antrages vorgegeben.

58.) *Kann der Förderantrag auch von einer neu gegründeten Tochtergesellschaft gestellt werden? Die Muttergesellschaft (verbundenes Unternehmen mit Tochtergesellschaft) weist am Standort der Maßnahme historische Daten auf und erfüllt das 15.000 t_CO2 Kriterium der Tabelle 2 des Leitfadens. Durch Umsetzen der Maßnahme (neue Produktionslinie bei gleichbleibender Produktion) durch die Tochtergesellschaft und außer Betrieb nehmen der Anlage der Muttergesellschaft, erfolgt die THG-Reduktion.*

Ja, diese Konstellation ist möglich. Zu beachten ist, dass die Tochtergesellschaft entsprechend der Zielgruppe (vgl. Leitfaden 2.1) antragsberechtigt ist.

59.) *Interpretieren wir folgende Vorgabe lt. Tabelle 2 richtig? „Die mit der Maßnahme realisierte THG-Einsparung erreicht mindestens 60 % (im Mittel über 10 Jahre) im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und bei einer gleichbleibenden Produktion).“ – „bezogen auf den geförderten Anlagenteil“ bedeutet, dass die 60 % THG-Einsparung nicht auf die gesamt produzierte Menge am Standort abzielt, sondern auf den Anteil, der durch die Maßnahme behandelt werden kann.*

Ja. Hinsichtlich der 60 % THG-Einsparung: Wenn also nicht 100 % der Produktion mit der Maßnahme behandelt werden kann, ist jener Teilstrom zu betrachten, der mit der Maßnahme behandelt werden kann und von diesem müssen mit der umgesetzten Maßnahme mind. 60 % THG-Einsparung erreicht werden.

60.) Bankgarantie: Gibt es einen „Mustertext“ oder bestimmte Formulierungen, welche unbedingt von Seiten des Fördergebers in der Bankgarantie enthalten sein müssen?

Einen Mustertext können wir nicht zur Verfügung stellen.

Die im Leitfaden unter 3.5 definierten Punkte (Höhe, Zeitraum, Nichtannahme des Fördervertrags, nicht Umsetzung einer genehmigten Maßnahme) sind mit der Bankgarantie abzudecken.

Die Bankgarantie ist mit Erfüllungsort (im Sinne des §88 Jurisdiktionsnorm) Wien auszustellen.

61.) Warum wird eine Bankgarantie gefordert?

Im Sinne der Teilnehmer:innen der Ausschreibung wird durch diese Bankgarantie das Risiko strategischer Angebote minimiert. Mit dem „Zwang“ der Umsetzung von erfolgreichen Projekten werden einerseits nur Projekte eingereicht, die bei Zuschlag auch tatsächlich umgesetzt werden und andererseits wird das Maximum des vorhandenen Förderbudgets abgeholt (durch die Zusicherung der „benötigten Förderung“ für die erfolgreichen Projekte, würde durch Nichtumsetzen eines erfolgreichen Projektes ein anderes Projekt nicht zum Zug kommen und die damit einhergehenden THG-Einsparung nicht wirksam werden).

62.) Können für den Nachweis von ILUC-zertifizierter Biomasse (gefordert lt. Leitfaden 3.2) auch andere Zertifikate herangezogen werden (beispielsweise PEFC, FSC, EBC)?

Eine Abstimmung bezüglich Gültigkeit von Zertifikaten in Zusammenhang mit einem geringen Landnutzungsänderungs-Risiko ist mit den Biomasse-Erzeuger:innen abzustimmen. Zertifikate, die diesen Nachweis nicht erfüllen, können nicht akzeptiert werden.

Lt. Leitfaden 2.3.1: Damit eine Verpflichtung entsprechend zertifizierte Biomasse einzusetzen als glaubwürdig angesehen wird, ist dem Antrag ein Nachweis entweder einer grundsätzlichen Vereinbarung über die Beschaffung von Erzeuger:innen zu erbringen, die bereits als Erzeuger:innen mit geringem ILUC-Risiko zertifiziert sind oder ein Nachweis einer grundsätzlichen Vereinbarung über die Beschaffung von einem oder mehreren Erzeuger:innen erbringen, die einen klaren Plan haben, eine Zertifizierung mit niedrigem ILUC-Risiko zu beantragen.

63.) Bezüglich Tabelle 2 und der geforderten 15.000 t_{CO2}-Äqu. / Jahr: Es handelt sich um einen ETS-Betrieb, in der jährlichen ETS-Emissionsmeldung wird zwischen fossilem und biogenem CO₂ unterschieden. Sind für oben genannte Bedingung beide Emissionstypen zusammenzurechnen oder nur die fossilen?

Alle durch Anlagen anfallenden THG-Emissionen des Unternehmens am Standort können addiert werden.

64.) Welche CO₂-Umrechnungsfaktoren werden zur Darstellung der 15.000 t_{CO2}-Äqu. / Jahr verwendet, die der ETS-Meldung oder die aus dem Dokument „Betriebliche Umweltförderung Informationsblatt Förderungsberechnung“ oder andere?

Es können die THG-Emissionswerte der ETS-Meldung resp. die CO₂-Faktoren der ETS-Meldung herangezogen werden.

Bei Nicht-ETS-Anlagen sind die CO₂-Faktoren der „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ heranzuziehen.

65.) *Es wird eine Biomasse-KWK-Anlage mit etwa 10 MWel errichtet. Die Anlage erreicht nicht das Kriterium [EAG §10 4. a) einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60%], es wird max. ein Brennstoffnutzungsgrad von 51 % erreicht. Darum ist auch keine Marktprämie laut EAG möglich. Ist dann die Maßnahme in der Transformation der Industrie förderfähig?*

Unabhängig von den EAG-Kriterien gilt, wenn eine Einspeisung in das Netz erfolgt, ist eine Förderung nicht möglich; siehe FAQ-Fragen 16.), 17.) und 19.).

66.) *Gemäß Richtlinien bzw. FAQs sind für die Berechnung der Unterschreitung zuerst bestehende EU-ETS-Produktbenchmarks heranzuziehen. Diese sind in der „Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der EU-Kommission“ tabellarisch aufgelistet. Ist kein EU-ETS-Produktbenchmark vorhanden, ist auf die Wärme- und Brennstoff-Benchmarks zu referenzieren. So ist z.B. das Produkt AA angeführt, nicht jedoch das Produkt AB: Können nun beim Produkt AB zur Berechnung der Unterschreitung des EU-ETS-Benchmarks die Wärme- und Brennstoff-Benchmarks herangezogen werden, wenn dieser nicht in der Tabelle enthalten ist?*

Im Detail ist die Berechnung der ETS-Benchmarkwerte sowie deren Systemgrenzen mit einer Fachperson abzustimmen. Schlussendlich ist durch die Förderwerber:in mit einem Gutachten nachzuweisen, dass die entsprechende THG-Einsparung eingehalten wird resp. die EU-ETS-Benchmarkwerte unterschritten werden. Siehe auch FAQ-Frage 15.)

67.) *Im Methodendokument zur Berechnung der Emissionen wird teils eine unterschiedliche Methodik für Klein- und Großprojekte des Innovation Fund angeführt. Bei unterschiedlichen Berechnungsmethoden ist im Fall der TDI welche Vorgehensweise anzuwenden, die für Small-Scale oder für Large Scale Calls?*

Das Projekt ist nach der Vorgehensweise für Small-Scale Calls (SSC) darzustellen.

68.) *Ist bezüglich dem Referenzszenario die Methodology und deren Vorgaben zu folgen, oder müssen die historischen Daten lt. Leitfaden verwendet werden?*

Lt. Leitfaden 2.3.1, - Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. Es müssen die Betriebsdaten der letzten 10 Kalenderjahre als Referenz für die in der Berechnung angeführten THG-Einsparung herangezogen werden.

69.) *Update zu Frage 35: Wird es für bereits geförderte Projekte der TDI auch eine Betriebskostenförderung geben?*

Basierend auf der Interessensbekundung des BMK, die bis 6. Juli 2023 geöffnet war, werden aktuell Förderungsrichtlinien für die Transformation der Industrie basierend auf den Leitlinien der staatlichen Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 der Europäischen Kommission erstellt. Diese Richtlinien sollen es ermöglichen, neben Investitionskosten auch Betriebskosten fördern zu können. Details und weitere Informationen sind der Webseite des BMK zu entnehmen: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/industrie.html

Eine Kombination von bereits geförderten Projekten im Rahmen der aktuellen Ausschreibung der TDI für Investitionskosten mit einer künftigen Betriebskostenförderung wird aktuell geprüft. Jedenfalls ist der Abwicklungsstelle (KPC) in schriftlicher Form vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen, dass die geplante Betriebsbeihilfe als Voraussetzung für die getroffenen Investitionsentscheidungen erachtet wird. Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen.

70.) Können die Kosten für eine Elektrolyseanlage (nicht Teil des Antrags, jedoch Teil des Gesamtprojektes, um den Umwelteffekt zu erzielen) zu den Projektkosten hinzugezählt werden? Hintergrund der Frage sind die Mindestinvestitionskosten von 2,5 Mio. Euro.

Wenn die Kosten anfallen, um den Umwelteffekt zu erzeugen, jedoch nicht beihilfenfähig sind, können diese Kosten trotzdem zu den Mindestinvestitionskosten hinzugezählt werden. Für dieses Beispiel ist ein Nachweis der Kosten für die Elektrolyseanlage schlussendlich ebenfalls notwendig, jedoch nicht beihilfenfähig.

Achtung: Kosten, die im Gesamtprojekt anfallen und nicht direkt mit dem Umwelteffekt in Zusammenhang stehen, sind nicht beihilfefähig.

Siehe auch Leitfaden 3.4, Die Förderintensität ermittelt sich aus der Angabe der beantragten „benötigten Förderung“ (siehe Kapitel 2.4.2) und darf im Programm Transformation der Industrie 80 % der beihilfenfähigen Investitionskosten nicht übersteigen.

71.) Wenn ein Projekt umgesetzt werden soll, das sowohl Anlagenteile mit TRL7 und TRL9 verbaut, jedoch diese Anlagenteile nur gemeinsam den zu erzielenden Einsparungseffekt erreichen können, ist dieses Projekt trotzdem aufzuteilen (in Industrieanlagen und Pilot- Demonstrationsanlagen) oder ist dies in einem Förderschwerpunkt einzureichen?

Wenn dargestellt wird, dass diese beiden Anlagenteile gemeinsam umgesetzt werden müssen, um den Einsparungseffekt zu erzeugen, ist keine Aufteilung nötig.

Der Antrag ist in jener Ausschreibung zu stellen, in der die technische Reife (TRL) des Gesamtprojekts dargestellt wird.

72.) Bezüglich Transformationsplan: Darstellung des Status Quo und notwendige Schritte (z.B. Teilprojekte) zur Erreichung der Dekarbonisierung des Standorts, mindestens 90 % THG-Minderung gegenüber der Ausgangssituation bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe muss langfristig technisch möglich sein. In welchem Zeitfenster ist dieser Transformationsplan darzustellen?

Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) über die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen. Dementsprechend ist eine Darstellung bis 2040 notwendig.

73.) Welche Unternehmen sind antragsberechtigt – sowohl Unternehmen, die im UFG Anhang I genannt sind als auch ETS-Betriebe?

Lt. Leitfaden 2.1; - Antragsberechtigt sind alle Unternehmen gemäß UFG Anhang I deren Betriebsstandort oder Anlage, sich in Österreich befindet. Dabei sind auch jene Anlagen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Dies bedeutet, dass das Unternehmen in einem der genannten Sektoren des UFG Anhang I angesiedelt sein muss.

Da bei den meisten Förderschienen Maßnahmen an ETS-Anlagen nicht antragsberechtigt sind, wird im Leitfaden explizit darauf hingewiesen, dass ETS-Anlagen antragsberechtigt sind. Diese müssen jedoch ebenfalls von Unternehmen beantragt werden, die in den Sektoren des UFG Anhang I angesiedelt sind.

Kontakt

Serviceteam Transformation der Industrie

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2023